

ALTERNATIVE FINANZIERUNGSFORMEN FÜR UNTERNEHMER UND INVESTOREN

HOME 3 FRAGEN AN NEWS FYB-FIRMENPROFILE EDITORIALS PORTRÄTS FYB-SHOP GLOSSAR  

3 Fragen an kluge Köpfe



Erbschaftsteuerliche Aspekte bei der Bewertung von Private Equity-Fonds

Dazu 3 Fragen an Dr. Christoph Ludwig

BLL in München

Foto: Dr. Christoph Ludwig

Weitere Interviews

17. Dezember 2025

Die Frage, wie Anteile an Private Equity-Fonds im Erbfall oder bei Schenkungen zu bewerten sind, gewinnt zunehmend an Bedeutung. In den vergangenen Jahren war zu beobachten, dass entsprechende



10. Dezember 2025

**Christoph D.
Kauter**

Zukunftssichere
Branchen in
Deutschland



17. Dezember 2025

**Dr. Christoph
Ludwig**

Erbchaftsteuerliche
Aspekte bei der
Bewertung von

Fall-Konstellationen in der steuerlichen Praxis stark an Bedeutung gewonnen haben.

Dazu 3 Fragen an Dr. Christoph Ludwig, BLL in München

1. Wonach richtet sich denn die erbschaftsteuerliche Bewertung von Private Equity?

Wir haben schon 2017 auf erste steuerliche Besonderheiten bei der Bewertung von Private Equity-Beteiligungen im Rahmen der Erbschaftsteuer hingewiesen. Seither ist das Thema aktueller denn je. Denn trotz der nachweislich wachsenden Bedeutung dieser Anlageform im In- und Ausland fehlen nach wie vor spezifische steuerliche Regelungen für deren Bewertung im Erb- und Schenkungsfall. In der Folge müssen allgemeine Bewertungsgrundsätze auf eine spezielle und komplexe Struktur übertragen werden.

2. Und wie sieht das aktuell aus?

Die erbschaftsteuerliche Bewertung von Anteilen an Privat Equity-Fonds richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen für vermögensverwaltende und gewerbliche Personengesellschaften. Da es bislang keine speziellen gesetzlichen Regelungen für die Bewertung solcher Beteiligungen gibt, kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. — Dabei wird sowohl der Wert des übertragenen Vermögens als auch die Berücksichtigung etwaiger Nachlassverbindlichkeiten auf Basis des gemeinen Werts ermittelt – also jenes Preises, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dieser Wert bildet die Grundlage für die steuerliche Bemessung im Rahmen der Erbschaftsteuer.

Private Equity-Fonds spielen weltweit eine immer bedeutendere Rolle als Treiber von Investitionen in Unternehmen. Diese Fonds, sowohl inländische als auch ausländische, sind in der Regel als Personengesellschaften organisiert, wobei die Investoren als beschränkt haftende Partner fungieren. Dennoch gibt es im

Private Equity-Fonds



9. Oktober 2025

Kim Comperl

M&A Beratung
für
Familienunternehmen

[Alle anzeigen](#)

Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht keine spezifische Methodik zur Bewertung von Private Equity-Fonds, weshalb auf die Bewertung von vermögensverwaltenden und gewerblichen Personengesellschaften zurückgegriffen werden muss. Ausgangspunkt der Bewertung bildet der vom Fondsmanagement ermittelte und kommunizierte NAV, von dem jedoch u.E. diverse Abschläge vorgenommen werden sollten. Diese Abschläge resultieren unter anderem aus fixen Managementgebühren und dem Carried Interest, den die Sponsoren erhalten.

3. Gibt es auch Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Fondsanteilen?

In den Gesellschaftsverträgen von Private Equity-Fonds ist in der Regel festgelegt, dass die Übertragung eines Fondsanteils der schriftlichen Zustimmung des Komplementärs bedarf. Häufig besitzt dieser dabei ein uneingeschränktes Ablehnungsrecht gegenüber potenziellen Erwerbern. Auf diese Weise sichern sich die hinter dem Komplementär stehenden Manager die Homogenität, Stabilität und Exklusivität ihres Fonds.

Diese Zustimmungsklausel wirkt sich in der Praxis deutlich wertmindernd aus, da eine Veräußerung an einen externen Käufer stets von der Genehmigung des Komplementärs abhängt – und dieser meist kein vorrangiges Interesse an einem Gesellschafterwechsel hat. Oft werden ausschließlich bereits bekannte und als verlässlich eingeschätzte Investoren zugelassen. Erteilt der Komplementär seine Zustimmung, liegt es in seinem eigenen Interesse, dass der Fondsanteil von einem finanzstarken und langfristig orientierten Nachfolgeinvestor übernommen wird. In diesem Zusammenhang werden zunehmend spezialisierte Intermediäre und Berater für Fundraising und Sekundärtransaktionen eingebunden.

Dr. Christoph Ludwig kam direkt nach seinem BWL-Studium und seiner Assistentenzeit nebst Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu BLL, wo er seit 1998 Partner ist. Christoph Ludwig ist spezialisiert auf die

laufende Betreuung nationaler und internationaler Private Equity- und Venture Capital-Fonds und die umfassende Beratung vermögender (Privat)Personen mit unternehmerischem Hintergrund. — www.bllmuc.de

Newsletter abonnieren

Hier erfahren Sie von den neuesten Transaktionen, Börsengängen, Private Equity-Deals und Venture Capital-Investments, wer einen neuen Fonds eingesammelt hat, wie es um die Buy & Build-Aktivitäten steht.

E-Mail senden

☐ Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse gespeichert wird.

Get in touch

Kontaktieren Sie uns!
fyb [at] fyb.de

E-Mail schreiben